jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1994/3/24 94/19/0263

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;
VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Herberth und die Hofräte Dr. Kremla und Dr. Händschke als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Klebel, über die Beschwerde des M in W, vertreten durch Dr. H, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 3. Februar 1993, Zl. 4.328.795/2-III/13/92, betreffend Asylgewährung, den Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Bereits am 18. August 1993 hatte der Beschwerdeführer, vertreten durch den ihm beigestellten Verfahrenshelfer Dr. K, Rechtsanwalt in W, gegen den oben angeführten Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Diese Beschwerde wurde zur Zl. 94/19/0355 (vormals Zl. 93/01/0810) protokolliert. Mit Verfügung vom 29. September 1993 wurde gemäß § 35 Abs. 3 VwGG das Vorverfahren eingeleitet.

Gegen denselben Bescheid der belangten Behörde vom 3. Februar 1993 hatte der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H, am 20. Oktober 1993 zunächst eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, der jedoch die Behandlung der Beschwerde mit Beschluß vom 30. November 1993, Zl. B 410/93-11, ablehnte und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Diese Beschwerde wurde zu Zl. 94/19/0263 protokolliert.

Der Beschwerdeführer hat durch die zur Zl. 94/19/0355 (vormals 93/01/0810) protokollierte Beschwerde sein Beschwerderecht verbraucht; die nunmehr abgetretene Beschwerde zur Zl. 94/19/0263 ist daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen (vgl. auch hg. Beschluß vom 21. April 1993, Zl. 93/01/0237).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190263.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at